

Das Urteil ist schon einige Wochen alt. Sein Inhalt ist bekannt. Warum also noch einmal zurückkommen auf den „Fall Meister“? Einer der drei Verteidiger des aus dem Postdienst entfernten DKP-Mitglieds Meister, der Bremer Rechtswissenschaftler Professor Dr. Wolfgang Däubler, hat für den Vorwärts eine Chronologie des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin aufgeschrieben. Sie beantwortet diese Frage. Sie ist ein gespenstisch wirkendes Dokument. Sie zeigt: Der beschuldigte Beamte und die Verteidigung stießen auf eine undurchdringliche Mauer des Schweigens. Der Beamte hatte nicht den Hauch einer Chance. Aus dem Verhalten des Gerichts sprach eine Arroganz der Macht, die den Autor an Zeiten erinnert, in denen schon einmal tausendfach „kurzer Prozeß“ gemacht wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 10. Mai 1984 den Technischen Fernmeldeamtmann Hans Meister aus dem Dienst entfernt. Ausschlaggebender Grund war die Tatsache, daß er verschiedene Male für die DKP zu Kommunal- und Landtagswahlen kandidiert hatte. Mehr war ihm nie vorgeworfen worden – anders als im Fall seines Post-Kollegen Peter gab es keine mündliche oder schriftliche Äußerung, die man als Diffamierung der Verfassungsordnung oder auch nur als Nicht-Identifikation mit dem Grundgesetz hätte auslegen können. Die Einzelfallprüfung, die das Bundesverwaltungsgericht in seiner „Radikalen“-Entscheidung von 1975 verlangt hatte, blieb zwar formal aufrechterhalten, ist inhaltlich jedoch so gut wie gegenstandslos geworden: Aktive Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich angesehenen Partei stellt in 99 von 100 Fällen eine Identifikation mit dieser Partei dar und rechtfertigt deshalb die Entfernung aus dem Dienst.

Soviel zur Sache selbst. Das Urteil inhaltlich im einzelnen zu kritisieren, wird erst dann sinnvoll sein, wenn es im Zusammenhang mit dieser Partei dar und rechtfertigt deshalb die Entfernung aus dem Dienst. Soviel zur Sache selbst. Das Urteil inhaltlich im einzelnen zu kritisieren, wird erst dann sinnvoll sein, wenn es im Zusammenhang mit dieser Partei dar und rechtfertigt deshalb die Entfernung aus dem Dienst.

**Die normale Gang des Verfahrens:**

Mündliche Verhandlungen in Disziplinarsachen sind die Hauptverhandlungen in Strafsachen nachgebildet. Im vorliegenden Fall ging es um ein Berufungsverfahren, da der beschuldigte Beamte in erster Instanz vom Bundesdisziplinargericht freigesprochen worden war. Am Anfang der Verhandlung steht seine Vernehmung zur Person. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer schildert dann zusammenfassend die bisherigen Prozeßverläufe. Es folgt die Vernehmung des beschuldigten Beamten zur Sache sowie ggf. ein Gespräch über strittige Rechtsfragen. Daran schließt sich das Plä-

doxyer des Bundesdisziplinaranwalts sowie das der Verteidiger an. Dem beschuldigten Beamten steht das letzte Wort zu.

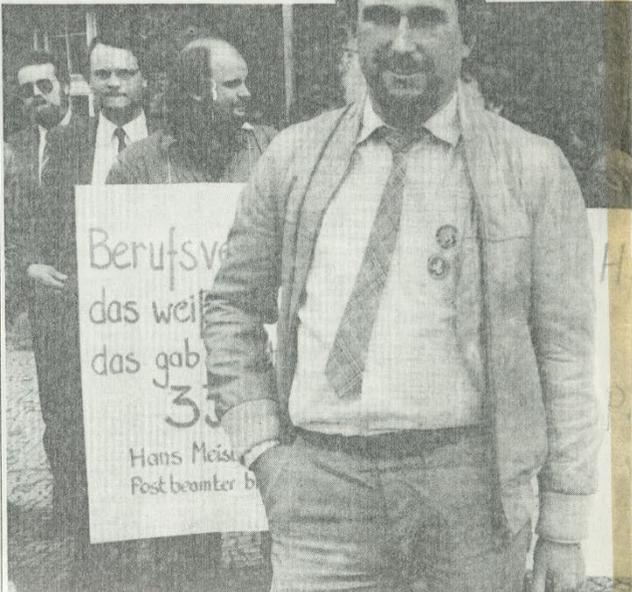
**Die erste Abweichung:**

Am 8. Mai, pünktlich um 9.00 Uhr, begann die Verhandlung gegen Hans Meister. Zunächst waren die beiden ehrenamtlichen Richter verurteilt, die zusammen mit den drei Berufsrichtern den Senat bilden. Auf Antrag der Verteidigung wurde öffentlich verhandelt. Der Beamte wurde zur Person vernommen. Richter Pellnitz, als einziger schon am Peter-Verfahren beteiligt, erstattete Bericht. Eingehend wurde die Berufungsbegründung des Bundesdisziplinaranwalts referiert. Die Verteidigung habe am 10. und am 30.4. Schriftsätze eingereicht. Wovon sie handelte, wurde nicht mitgeteilt.

Versehen oder Absicht? Wir hatten sehr viele neue Gesichtspunkte vorgetragen, die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ins Spiel gebracht, sehr eingehend auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1975 eingegangen, nichts von alledem wurde erwähnt. Waren die Schriftsätze gar nicht gelesen worden? Einen Verdacht dieser Art zu äußern, würde uns ins Unrecht setzen, erst recht würde ein Befangenhheitsantrag die Verhandlungsmosphäre stören. Wir unternahmen nichts.

**Die überflüssige Beweisaufnahme:**

Nach Ende des Berichts ergriff der Vorsitzende das Wort. „Ich habe keine Fragen an Herrn Meister.“ An den Vertreter des Bundesdisziplinaranwalts gewandt: „Sie können mit Ihrem Plädoyer beginnen.“ Dieser erhob sich und erklärte – ein wenig überrascht – er sei zum Plädoyer bereit. Wir erhoben Einspruch. Es gehe hier um einen konkreten Menschen, dem ein schweres Dienstvergehen vorgeworfen werde. Auf seine Handlungen und seine Absichten komme es allein an. Immerhin hatte ein anderer Senat des Bundesverwaltungsgerichts vor kurzem einen Major der Bundespolizei in den Dienst belassen: Er



Vor dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin hatte DKP-Mitglied Hans Meister nicht den Hauch einer Chance.

# Recht „kurz Prozeß“ gemacht

Das Verfahren gegen Hans Meister – Rechtsstaatlichkeit dritter Klasse Von Wolfgang Däubler

habe die NPD für eine nicht verfassungsfeindliche Partei gehalten, und dieser Irrtum schließe seinen Vorsitz aus. Warum sollte Entsprechendes nicht auch im vorliegenden Fall zumindest in Betracht kommen? Der Vorsitzende wehrte ab. Herr Meister könne seine Ausführungen zur Sache nach den Plädoyers machen; ihm stehe ja das letzte Wort zu. Die Ersetzung der Beweisaufnahme durch das „letzte Wort“ – eine nachgerade abenteuerverstehliche Vorstellung. Grobe Ungechlichkeit des in Disziplinarsachen noch wenig erfahrenen Vorsitzenden oder massive Vorverurteilung? Beide Vorwürfe wären dem Verhandlungsklima nicht eben förderlich.

**Der Aussetzungsantrag:**

Wir versuchten einen anderen Weg. Im Schriftsatz vom 10. 4. hatte die Verteidigung bereits eingehend dargelegt, daß bei der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf seit einem Dreivierteljahr ein Verfahren gegen die Bundesregierung läuft. Zwei Gener Instanzen – der sogenannte Sachverständigenausschuß und der Konferenzausschuß der ILO – waren zu dem Ergebnis gekommen, die Praxis der Berufsverbote in der Bundesrepublik verstoße gegen das auch von

uns ratifizierte ILO-Übereinkommen Nr. 111: Eine Diskriminierung sei nicht schon dann gerechtfertigt, wenn jemand grundlegende Veränderungen staatlicher Institutionen propagiere. Notwendig sei vielmehr, daß der Befreiende gewaltsame oder von der Verfassung verbotene Methoden anwende oder unterstütze. Außerdem müsse im öffentlichen Dienst ja nach den Anforderungen des Amtes unterschieden werden.

Die Konsequenzen sind eindeutig: Teilch ist die gegenwärtig legende Arbeitskonferenz der ILO diesen Standpunkt, muß die Bundesrepublik ihre Praxis ändern oder in Kauf nehmen, erstmalig auf die Liste der „Rechtsbrecher“ gesetzt zu werden.

Die Bundesdisziplinarordnung sieht nun vor, daß das Verfahren ausgesetzt werden kann, wenn eine der zu behandelnden und für das Ergebnis wesentlichen Fragen Gegenstand eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens ist. Eine Aussetzung erscheint im vorliegenden Fall um so dringlicher, als eine falsche Rechtsauslegung nachträglich nicht mehr korrigiert werden könnte. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach durchgeführten Hinauswurf ist nur wegen neuer Tatsachen, nicht wegen nachträglich deutlich werdender rechtlicher Mängel möglich.

Der Aussetzungsantrag wurde abgelehnt. Es gehe um ein „völkerrechtliches“, kein „gesetzlich geordnetes“ Verfahren. Auch habe sich der Konferenzausschuß noch nicht mit der Sache befaßt. Zwei Sätze als Reaktion auf circa zwölf Seiten schriftsatzlicher und fünfzehn Minuten mündlicher Begründung.

**Der Befangenhheitsantrag:**

Als Verteidiger sollte man möglichst nie in eine Situation kommen, daß es einem die Sprache verschlägt. Eingehend hatten wir referiert, was der Konferenzausschuß gesagt hatte; seinen Bericht hatten wir auch im Original eingereicht. Nun erführen wir vom Gericht, er habe sich noch gar nicht zu der Sache geäußert. Wir erneuerten unseren Antrag. Das Gericht sei offensichtlich einem Irrtum erlegen. Auch existiere das Verfahren in Genf seit bald 30 Jahren und habe seine Grundlage in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, die durch den Beitritt der Bundesrepublik auch innerstaatlich verbindlich geworden sei. Gleichzeitig stellten wir hilfsweise den Antrag, die Verhandlung zu vertagen. Die beiden ehrenamtlichen Richter hatten nicht die Möglich-

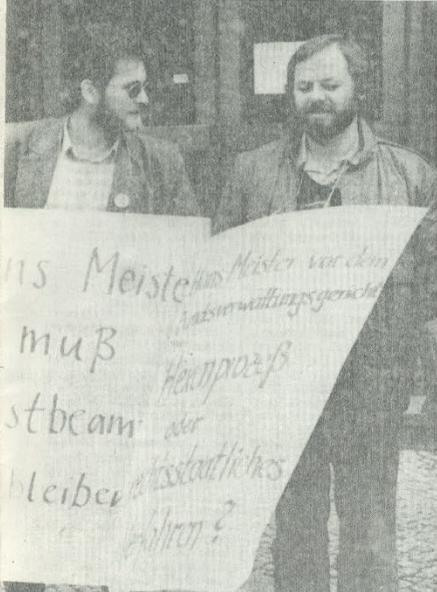


Foto: AP

keit gehabt, sich in die ca. 700 Blatt dicken Akten einzuarbeiten; die kurze Darstellung des Berichterstatters verschärfte ihnen nicht denselben Informationsstand. Verschiedentlich war in jüngster Zeit in der juristischen Literatur auf dieses Problem hingewiesen worden.

Die Ablehnung beider Anträge erfolgte nach ungefähr zwanzig Minuten. Das Verfahren in Genf führe nicht zu Rechtsakten, die innerstaatlich unmittelbar verbindlich seien. Die Vertagung scheide aus, da die Prozeßordnung vom Prinzip der Mündlichkeit ausgehe. Allein das in der Verhandlung zur Sprache Gekommene könne Grundlage der Entscheidung sein. Auch hier nicht mehr als diese kurzen Sätze – keine Rede davon, daß die Bundesregierung wohl kaum auf die „schwarze Liste“ der Arbeitskonferenz geraten will und deshalb sehr wohl innerstaatliche Maßnahmen denkbar sind, die im vorliegenden Fall zu einem anderen Ergebnis führen.

**Der Befangenhheitsantrag:**

Der Schritt ist für einen Verteidiger nicht leicht, aber er erschien uns unvermeidlich. Derselbe Vorsitzende, der eingangs auf jede Vernehmung des beschuldigten Beamten zur Sache verzichtet wollte, der die Einseitigkeit im Be-

Die Beweisaufnahme: Hans Meister konnte nunmehr in der Tat längere Zeit zu seinem politischen Werdegang und zu seinem Verhältnis zum Grundgesetz Stellung nehmen. Im Anschluß an eine längere persönliche Erklärung wollte er vier etwa zehnminütige Reden verlesen, die er bei verschiedenen Anlässen gehalten hatte. Das Gericht zögerte. „Um Diskussionen zu vermeiden“, willigte der Vorsitzende in die Vorlesung ein. In allen, zum Teil schon vor Jahren gehaltenen Reden geht es unter anderem um die Frage, daß der Beamte gerade für eine konsequenter Verwirklichung grundgesetzlicher Ansprüche eingetreten war.

Das Gericht hörte zu. Mienspiele zu interpretieren ist ebenso naheheilig wie unwissenschaftlich. Bisweilen verhielt sich hinter freundlichem Nicken harte Ablehnung, und ein barbeißiges Äußeres muß nicht unbedingt im Widerspruch zu menschlicher Anteilnahme stehen. Gleichwohl: Daumier hat etliche Charaktere gezeichnet, die sich mit gelangweilten Hohheits-trägern befassen; die Assoziation mag sehr subjektiv gefärbt sein.

Viel wichtiger war, daß das Gericht keine Fragen hatte. Wir regten an, über die Rechtsprobleme des Peter-Urteils zu diskutieren, bei dem die verfassungsfeindliche Handlung des Beamten überwiegend (wenn auch nicht ausschließlich) aus Kandidaturen geschlossen worden war. Keine Reaktion. Wie kann man ein Gericht zum Rechnen zwingen? Die einzige nicht sehr große Chance liegt darin, Beweisaufträge zu stellen, über die entschieden werden muß.

**Verfassungsfeindlichkeit kraft Programms?**

Die Verfassungsfeindlichkeit der DKP wird in der Rechtsprechung ausschließlich damit begründet, daß sich die DKP in programmatischen Äußerungen zum Marxismus-Leninismus bekenne. In eine Analyse ihres praktischen Verhaltens wird schon wegen der Fülle des Tatsachenmaterials nicht eingetreten. Selbst unter konservativen amerikanischen Politikwissenschaftlern besteht nun Einvernehmen darüber, daß man von Programmen nicht auf tatsächliches Verhalten und tatsächliche Absichten schließen könne, dies gelte auch für Parteien mit marxistisch-leninistischem Selbstverständnis. Dieses für das Verhalten nicht unwesentliche Erkenntnis sollte durch Sachverständigengutachten erneuert werden; ein international renommierter, der DKP sehr ferne stehender Politikwissenschaftler hatte sich zur Erneuerung eines Gutachtens bereit erklärt. Auch dies half nichts. Es könne als wahr unterstellt werden, daß Programmatik und Verhalten der Mitglieder nicht immer identisch seien.

Kein Wort mehr um die Ablehnung zu begründen. Die Beweisaufnahme war damit geschlossen. Der Ver-

treter des Bundesdisziplinaranwalts erhielt Gelegenheit zu seinem Plädoyer. Er beschränkte sich auf relativ kurze Ausführungen: Wer für eine verfassungsfeindliche Partei kandidiere, identifiziere sich mit ihr. Alle Bekenntnisse zum Grundgesetz seien demgegenüber ungläubigwärdig; der Beamte verhalte sich wie ein Warenhausdieb, der sich nachhaltig zum Privateigentum bekenne. So einfach ist das also.

**Die Plädoyers und das Urteil:**

Den drei Verteidigern wurde jeweils eine Stunde für ihr Plädoyer eingeräumt, das am zweiten Verhandlungstag stattfand. Wir schöpften die Zeit selbstredend aus.

Nach dem „letzten Wort“ kündigte das Gericht eine lange Beratung an: Vor 10.00 Uhr des nächsten Tages sei nicht mit der Verkündung einer Entscheidung zu rechnen. Praktisch würde dann erst um 11.30 Uhr verkündet. Bericht werden soll hier nur über die Art und Weise, wie unsere Argumente verarbeitet wurden. Dies sei an vier wichtigen Bereichen dargelegt:

Wir hatten vorgetragen, das Grundgesetz sei völkerrechtskonform zu interpretieren, soweit der Richter einen Spielraum besitze, müsse er diejenige Lösung wählen, die die Bundesrepublik nicht in völkerrechtliche Schwierigkeiten bringe. Man kann sich dafür nicht nur auf das Bundesverfassungsgericht, sondern auch auf die ganz herrschende Meinung in der juristischen Literatur stützen. Die Treupflicht des Beamten müsse daher so bestimmt werden, daß nur bei Propaganda gewaltsamer oder sonstiger von der Verfassung verbotener Methoden eine Verletzung angenommen werde.

Reaktion des Gerichts: Keine Aussage zur völkerrechtskonformen Auslegung des Grundgesetzes, sondern lediglich die These, das ILO-Einkommen Nr. 111 begründe nur Staatenverpflichtungen, stelle jedoch kein innerstaatlich anwendbares Recht dar. Dies ist ebenso richtig wie im vorliegenden Fall innerstaatlich. Die völkerrechtskonforme Auslegung bezieht sich gerade auch auf solche Abkommen, die die Bundesrepublik nur gegenüber anderen Staaten verpflichtet.

Die Verfassungsfeindlichkeit der DKP wird weiter unmittelbar aus dem Programm hergeleitet. Was zu dem Bweisanztrag ausgeführt und vom Gericht als wahr unterstellt wurde, findet keine Erneuerung.

Es in den Schriftsätzen wie in den Plädoyers war eingehend auf den Gesichtspunkt der „Evidenz“ eingegangen worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt eine Entlassung aus dem Dienst nur dann in Frage, wenn die Verletzung der politischen Treupflicht ein „Minimum an Gewicht und Evidenz“ erreicht. Dies ist mehr als eine unveränderliche Tatsache, sondern ein Sachverhalt, der durch das Bundesverwaltungsgericht regelmäßig

darauf abstellen, bei Einstellungen müßten strenge Anforderungen gestellt werden, da später eine Entfernung aus dem Dienste nur noch unter schwierigen Bedingungen möglich wäre.

An der Evidenz fehlte es jedoch nach Ansicht der Verteidigung im vorliegenden Fall: Hans Meister war in Kenntnis seiner Aktivitäten für die DKP vom Oberinspektor zum Amtmann befördert worden; ihm war 1981 eine Angestelltenämter in dem mündlichen Urteilsgründen: Keine.

Einem NPD-Major war ein Irrtum über die Verfassungsfeindlichkeit seiner Partei zugute gehalten worden, weshalb es bei einer marginalen Gehaltssteigerung demgegenüber das Bundesverwaltungsgericht im Fall Meister: Wer sich zur DKP bekenne, handle zumindest mit bedingtem Vorsatz, damit auch eine verfassungsfeindliche Organisation zu unterstützen.

Dem einen nimmt man den Irrtum ab, dem anderen unterstellt man, die Untergrabung des Grundgesetzes in Kauf zu nehmen.

**Fazit:**

Verfahren sind keine neutralen Größen; hinter ihnen verbirgt sich die Sache. Der beschuldigte Beamte und die Verteidigung stießen auf eine undurchdringliche Mauer des Schweigens: Das Gericht weigerte im Grunde jede Kommunikation. Der Prozeßordnung wurde willkürlich Genüge getan, obwohl man von vornherein wußte, wie das Ergebnis lauten würde.

Der Beamte hatte nicht den Schatten einer Chance. Das Gericht hat sich nicht um den konkreten Menschen bemüht, es hat seine Argumente von vornherein als unerheblich angesehen. Aus dem Verhalten des Senats sprach die Arroganz der Macht: „wie die unten“ sagen, bedarf kaum der Erläuterung. Weil die Prozeßordnung es vorschrte, müssen die Anträge beschieden werden; mehr als zwei Sätze lohnt dies allerdings nicht.

Ich will hier nicht über Gefühle berichten. Da wird die Erinnerung wach und die Rechtsprechung, die Jahrzehnte zurückliegt und wo auch „kurzer Prozeß“ gemacht wurde. „Sei es wie es will, der Jude wird verbrannt“ ist ein Zwischenruf des Betroffenen. Eine große Sitzung mit dem Präsidentenportraits an den Wänden des Reichsgerichts in Leipzig – dort ist heute ein Museum. Wann werden solche Verfahren des Bundesverwaltungsgericht wie Bundesverwaltungsgericht regelmäßig